



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An die
Parlamentdirektion
per E-Mail: daniela.prainger@parlament.gv.at

GZ: BMASK-10001/0760-I/A/4/2015

Wien, 17.12.2015

**Betreff: Selbständiger Antrag der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfrei-
heitsgesetz - IFG)**

Stellungnahme des BMASK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf die E-Mail vom 10. November 2015, GZ. 13440.0060/2-L1.3/2015, zum selbständigen Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Hier sollte nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine weitere wichtige Klarstellung bei der Definition „Information“ erfolgen. In den Gesetzestext des § 2 IFG sollte folgender Passus, der bislang nur in den Erläuterungen Eingang gefunden hat, aufgenommen werden: „Nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich stellt eine Information dar.“

Zu den §§ 4 und 5:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG sind Informationen von allgemeinem Interesse von sämtlichen öffentlichen Organen in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Internet und barrierefrei, zu veröffentlichen, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Das Allgemeininteresse ist im IFG sowie auch im Artikel 22a B-VG der erwähnten Regierungsvorlage nicht näher determiniert. In den Erläuterungen zum § 4 IFG wird im Wesentlichen nur auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend den Artikel 22a B-VG verwiesen und zusammengefasst „ausschlaggebend für die Qualifikation als solche ist demnach im Wesentlichen ein hinreichend großer Adressatenkreis, der von der Information betroffen bzw. für den die Information relevant ist.“. Bei der Beurteilung des Allgemeininteresses verbleibt daher für die öffentlichen Organe ein großer Unsicherheitsfaktor.

Es sollte weiters klargestellt werden, dass die Veröffentlichungspflicht iSd § 4 IFG nur für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des IFG aufgezeichneten Informationen gilt.

Die statuierte Pflicht der Staatsorgane zur laufenden Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ (§ 4 Abs. 1) erscheint somit unbestimmt und sehr weitreichend. Sie würde zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, der angesichts der derzeitigen budgetären Sparzwänge des Bundes wohl nicht leicht finanzierbar wäre.

Dasselbe gilt für das laut Entwurf jedermann zuerkannte, sehr umfangreiche Recht auf Zugang zu Information (§ 5), das grundsätzlich für „jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung“ (§ 2) gilt und für das ein Bescheidverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz samt Beschwerdemöglichkeiten (§ 11) vorgesehen wird, was mit besonders großem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Dies sollte im Hinblick auf die budgetären Auswirkungen nochmals kritisch überprüft werden. Eine Angabe über die mit der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens verbundenen (Verwaltungs-)Ausgaben ist den beigefügten Erläuterungen nicht zu entnehmen. Es wäre aber auch bei diesem Gesetzesentwurf unbedingt erforderlich, die sich aus der Realisierung dieses Vorhabens ergebenden Mehraufwendungen für alle beteiligten Verwaltungen seriös zu berechnen, damit eine Abwägung der sich dadurch ergebenden Kosten mit dem erzielten Nutzen realistisch möglich wird.

Zu § 6:


Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz könnte die Z 8 des § 6 Abs. 1 (welche im Entwurf bereits in Klammer angeführt wurde) entfallen. Eine diesbezügliche Regelung „zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen“ ist nach der Regierungsvorlage aufgrund des neuen Art. 22a B-VG den Materiengesetzen - bzw. dem jeweils dafür zuständigen Gesetzgeber - vorbehalten. Eine derartige Regelung würde als *lex specialis* auch ohne die Einfügung einer derartigen Z 8 anwendbar sein.

Außerdem erscheint die als Z 8 zur Diskussion gestellte Bestimmung als zu unbestimmt, weil wohl gerade auf einfachgesetzlicher Ebene festgelegt werden müsste, welche Interessen als „gleich wichtige öffentliche Interessen“ anzusehen sind. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erscheint es durchaus nicht klar, welchen sonstigen Interessen ein derartiges Gewicht wie die in den Ziffern 1 bis 7 angeführten Interessen haben könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.in Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	I2qsCAOXP43fyugD3UCWzpZdJMrwj3H+QdrIhcYxIDpaU7v7LcYrrjBOgFmbjUb5DX14VWr8peOzAYRKcpeK3y9G5/7LwEMCRfd7f6F0J5xlCpYIPHKlydoQhcw2TA2BK8eUaBDm2cQtyQ4wnd74saD7XMOyRdZFBvmlhT95wYZFwVSLdfivAYgv6KCpL2DJvpvnyEKOneugFgWZqvH4SGisIV/3UmQu53SieWA4FGGEOqp7kXVudT9qIKP/qPvEuzrmp5Edc+wKcF1tMdKfS9bVeeeTk14wn6+aQJjoVgX+R7QMcweRyZprxAXdQIHkZOoulsmkA20rpvXnctQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-17T16:26:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	